



Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung in der Gemeinde Aystetten

Die Gemeinde Aystetten erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung von 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Aystetten betreibt eine Mittagsbetreuung sowie eine Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Ziele der Mittagsbetreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schüler der Grundschule Aystetten vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zur Abholung bzw. bis zum selbständigen nach Hause gehen.
- (2) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal. Die Mittagsbetreuung bietet ein unterstützendes Angebot bei der Erledigung der Hausaufgaben an.
- (3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- (4) Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen geöffnet.

§ 3

Ziele der Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung bietet ein zusätzliches Betreuungsangebot für Schulkinder der Grundschule Aystetten, während der vorab festgelegten Schulferien, mit einem sozial- und freizeitpädagogischen Betreuungsangebot. Hierbei stehen Erholung, Bewegung, Spiel und Spaß im Vordergrund.

§ 4

Mittagsessen

Sowohl in der Mittagsbetreuung, als auch in der Ferienbetreuung wird ein Mittagsessen angeboten.

§ 5

Anmeldung und Aufnahme in der Mittagsbetreuung

- (1) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der schriftlichen Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Anmeldungen werden während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung dort entgegengenommen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter.
- (3) Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Aufnahme und Gruppengröße richtet sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Aufgenommen werden alle Schüler, die die Grundschule Aystetten besuchen.
- (5) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind.
 - b) Kinder der 1. und 2. Jahrgangstufe werden vorrangig aufgenommen.
 - c) Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind.Zum Nachweis der Kriterien sind bei der Anmeldung entsprechende Belege beizubringen.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahmen nach der Dringlichkeit gemäß Abs. 5.
- (7) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet bis zum Schuljahrsende und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.

§ 6

Anmeldung und Aufnahme in der Ferienbetreuung

- (1) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der schriftlichen Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Anmeldungen werden während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung dort entgegengenommen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter
- (3) Ein Ferienbetreuungsangebot wird außer in den Weihnachtferien und dem Monat August ab einer Anzahl von mindestens vier anwesenden Kindern angeboten.
- (4) Eine spätere Anmeldung während des Kalenderjahres ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind und die Ferienbetreuung auf Grund der vorliegenden Anmeldungen zu Stande kommt.

- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Aufgenommen werden Schulkinder, welche die Grundschule Aystetten besuchen.

§ 7

Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung

- (1) Die Kinder in der Mittagsbetreuung werden täglich ab dem Ende ihres stundenplanmäßigen Unterrichts bis um 14.00 Uhr betreut.
- (2) Die Ferienbetreuung findet von Montag bis Freitag in der Zeit 08:00 – 13:45 Uhr (ohne Feiertage) statt. Eine Abfrage erfolgt bereits bei der Anmeldung.
- (3) Kann das Kind an der Mittags-/Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Die Benachrichtigung an die Schule reicht nicht aus.
- (4) Wird die Mittags-/Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden oder unvorhersehbaren Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung sowie die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesmeldegesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittags-/Ferienbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung bzw. Ferienbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiedermöglichkeit zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sollen der Mittags-/Ferienbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die Dauer der Erkrankung angegeben werden.

§ 9

Regelmäßigen Besuch

Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der täglichen Betreuung. Mit einer schriftlichen Abmeldung können die Kinder auch vorzeitig nach Hause gehen. Nach Absprache ist es auch möglich, die Kinder nur für bestimmte Tage anzumelden.

§ 10

Aufsichtspflicht

- (1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittags-/Ferienbetreuung ist die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich.
- (2) Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann die jeweilige Schülerin oder der jeweilige Schüler abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.

- (3) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.
- (4) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- (5) Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein (z. B. Toilettenbesuch, Spielen im Außenbereich, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein). Dies ist auf Grund des Alters der Kinder vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch aber nicht verletzt.

§ 11 Kündigung

- (1) Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, zulässig.
- (2) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten bedarf der Schriftform gegenüber der Gemeinde Aystetten.
- (3) Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist die Kündigung nur zum Ende des Schuljahres zulässig.
- (4) Eine kostenfreie Kündigung für die Ferienbetreuung ist nur möglich, wenn diese schriftlich fristgerecht erfolgt. Die Fristen werden auf dem Anmeldeformular zur Ferienbetreuung festgelegt.

§ 12 Ausschluss aus der Mittagsbetreuung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb des Schuljahres insgesamt mehr als dreimal unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - c) wenn den Anweisungen des Personals der Mittagsbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird,
 - d) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen,
 - g) die Personensorgeberechtigten ihre Zahlungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Aystetten nach Anhörung der Personensorgeberechtigten und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 13 Ausschluss aus der Ferienbetreuung

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
- b) wenn den Anweisungen des Personals der Ferienbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird,
- c) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
- d) die Personensorgeberechtigten ihre Zahlungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

§ 14 Unfallversicherung, Haftung

- (1) Kinder der Mittags-/Ferienbetreuung sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung der Gemeinde Aystetten bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert.
- (2) Die Gemeinde Aystetten haftet für Schäden, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittags-/Ferienbetreuung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind der Gemeinde Aystetten oder Dritten während der Mittags-/Ferienbetreuung schuldhaft zufügt.

§ 15 Benutzungsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Mittags-/Ferienbetreuung, jeweils einschließlich Mittagessen, werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung Satzung erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft und setzt gleichzeitig die Satzung für die Mittagbetreuung vom 24.04.2020 außer Kraft.

Aystetten, den 31.03.2023

Peter Wendel
1. Bürgermeister



